

scheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, sofern es sich um eine Sache von minderer Bedeutung handelt.

Anm.: Durch Art. 9 § 6 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) waren § 233 und § 5 Kap. I Teil VI der NotVO vom 6. Oktober 1931 aufgehoben worden.

Maßregeln der Sicherung und Besserung.

§ 233a

(aufgehoben)

Anm.: § 233a, der durch Art. 2 Ziff. 19 des Ausf.Ges. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) eingefügt worden¹ und durch § 8 Ziff. 3 des Ges. über Reichsverweisung vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) geändert worden war, ist durch Art. 9 § 6 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) aufgehoben worden.

Vertretung des abwesenden Angeklagten.

§ 234

Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist er befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen. ,

Wiedereinsetzen in den vorigen Stand.

§235

(1) Hat die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach seiner Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen; hat er von der Ladung zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt, so kann er stets die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen.

(2) Hierüber ist der Angeklagte bei der Zustellung des Urteils zu belehren.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 232.